

Anlage

F

Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 59 „Wohnen am Fechterweg“

Artenschutzfachbeitrag, NZO GmbH, Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld

Stand: Juli 2020

Bebauungsplan Nr. I/S 59 „Wohnen am Fechterweg“

Artenschutzfachbeitrag



im Auftrag des Investors

**Thomas Jäger
33335 Gütersloh**

15. Juli 2020



- **Landschaftsplanung**
- **Bewertung**
- **Dokumentation**

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25

**mail: nzo.bielefeld@nzo.de
web: www.nzo.de**

Inhalt

	Seite
1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung	1
2. Naturschutzrechtliche Grundlagen	1
3. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten	3
4. Vorprüfung (Stufe I)	8
4.1 Vorprüfung des Artenspektrums	8
4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	11
4.3 Ergebnis der Vorprüfung.....	12
5. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II).....	24
5.1 Darstellung der Betroffenheit der Arten	24
5.1.1 Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten	24
5.1.2 Höhlen- und Halbhöhlen- sowie Gebüschbrüter	25
5.1.3 Greifvögel als Nahrungsgäste	25
5.1.4 Zauneidechse	26
5.2 Vermeidungsmaßnahmen	29
5.2.1 Vermeidungsmaßnahmen für Baumhöhlen bewohnende Fledermaus.....	29
5.3 Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände	30
6. Literatur und Quellenangaben	32

Übersicht über die Abbildungen:	Seite
Abb. 3-1: Spechthöhle in einer Weide in 5 bis 6 m Höhe im Südosten des B-Plangebietes	4
Abb. 3-2: Stammriss und ausgebrochene Äste in einer Kiefer im Südosten des B-Plangebietes	5
Abb. 3-3: Höhle und Stammriss in den Ästen einer ausgebrochenen Sal-Weide im Süden des B-Plangebietes	6
Abb. 3-4: Trasse der Sennebahn (RB 74) mit zum B-Plangelände ansteigender, südwestexponierter Böschung	7
Abb. 3-5: Rohboden im Bereich der Mähwiese des B-Plangebietes.....	7
Abb. 4-1: Abgrenzung des FFH-Gebietes, von Naturschutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen sowie Fundpunkte des LANUV NRW im Umfeld von ca. 2 km um das B-Plangebiet	10
Abb. 5-1: Lage der Reptilienbleche (grüner Punkt) im B-Plan Nr. I/S 59 „Wohnen am Fechterweg“	27
Abb. 5-2: Reptilienbleche im Bereich des Plangebietes entlang der Bahntrasse	28

Übersicht über die Tabellen:

Tab. 4-1: Zusammenstellung von potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des B-Planes Nr. /S 59 mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben.....	14
Tab. 4-2: Möglicherweise durch den B-Plan Nr. I/S 59 „Wohnen am Fechterweg“ betroffene planungsrelevante Arten.....	23

1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 59 sollen die planerischen Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung dieser Freiflächen im Siedlungsbereich von Senne geschaffen werden. Der B-Plan sieht eine Mischgebietsnutzung im Norden am Fechterweg und eine Wohnbaunutzung im südlichen Teilbereich vor. Städtebaulich soll sich die Bebauung in der Höhenentwicklung und Kubatur der Gebäude an den vorhandenen umgebenden Gebäudebestand anpassen.

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen grundsätzlich alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Ziele sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und die langfristige Sicherung der Artbestände.

Das Schutzinstrument der europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa ist ein strenges Artenschutzregime, das flächendeckende Relevanz besitzt und räumlich nicht auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) beschränkt ist. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 12, 13 und 16 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5, 9 und 13 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Mit den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden.

Um ggf. Konflikte mit streng und besonders geschützten Arten durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen und um eine ausreichende Verfahrenssicherheit zu erlangen, wurde die NZO-GmbH vom Investor mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß der Handlungsempfehlung der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010) beauftragt.

2. Naturschutzrechtliche Grundlagen

Die naturschutzrechtliche Grundlage des Artenschutzfachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Folgende artenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beurteilen:

- § 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5 - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten (Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL).

Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende **Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden **Tiere der besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist ggf. zu beurteilen, ob und wie der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch das Planungsvorhaben beeinflusst wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder die Populationsgröße signifikant abnimmt. Bei Arten, die einen ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand aufweisen, können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein, während Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, i. d. R. stabiler gegenüber Beeinträchtigungen sind. Diese Erkenntnisse werden in einer sog. „Ampelbewertung“ (s. MKUNLV 2015) berücksichtigt. Sie gibt Hilfestellung bei der Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen.

Ferner ist zu beurteilen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände durch die Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten ausgelöst werden können.

Ökologische Funktion nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG besteht das Ziel des Artenschutzes vor allem darin, die „ökologische Funktion“ der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben lösen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderungskorridore unterliegen nur dann den Artenschutzbestimmungen, wenn sie einen essentiellen Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen.

Gegebenenfalls lassen sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) erfolgreich abwenden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können im Bedarfsfall jedoch auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, sog. CEF-Maßnahmen, vorgesehen werden, die bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen und die ökologische Funktion der Lebensstätten über den Eingriffszeitpunkt hinaus dauerhaft sichern.

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Eine Ausnahme ist erforderlich, wenn bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart das Tötungsrisiko signifikant erhöht (z. B. durch Kollisionen), der Erhaltungszustand der lokalen Population sich durch Störungen verschlechtert oder die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (s. oben) nicht weiterhin erfüllt wird.

Für die Gewährung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen zumutbarer Alternativen,
- der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert sich nicht.

Sofern es sich um FFH-Anhang-IV-Arten handelt, kommen als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Bei den europäischen Vogelarten hingegen können gemäß Art. 9 Abs. 1 a) Vogelschutz-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden (s. MKULNV 2015).

3. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das B-Plangebiet ist gekennzeichnet durch eine zentrale Mähwiesenfläche mit Gehölzbeständen im Norden, Südosten und Süden. Im Westen fällt das Gelände mit einer kleinen Böschung zur Bahntrasse hin ab. Hier sind keine Gehölzstrukturen vorhanden. Entlang des Fechterweges stockt eine Niederhecke aus Rot-Buchen. Im Südosten und Süden des Plangebietes sind verschiedene Nadelgehölze (u. a. Kiefer, Fichte, Lebensbaum), aber auch Laubgehölze (u. a. Sal-Weide, Hainbuche, Birke) entwickelt, die zwischen 10 und 20 m von der B-Plangrenze in die Wiese hineinreichen. Insbesondere die Sal-Weiden zeigen starke Astbruchschäden.

Eine Geländebegehung zur Einschätzung der Lebensraumstrukturen als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Arten hat im Januar 2020 stattgefunden. Insbesondere wurden alle Gehölzbestände im Bereich der geplanten Baumaßnahmen auf Höhlen, Faulstellen, Stammrisse und Vogel-

horste als mögliche Quartierstandorte für planungsrelevante Tierarten überprüft. Die Untersuchung erfolgte vom Boden aus mit dem Fernglas.

Über die Tiefe der Astlöcher/Höhlen und Stammrisse sowie eine mögliche Besiedlung können keine Aussagen getroffen werden, da eine spezielle Baumhöhlenkontrolle auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten, z. B. mit dem Endoskop, nicht Bestandteil des Auftrags war. Bei der Sichtkontrolle mit dem Fernglas konnten keine Spuren einer Nutzung durch planungsrelevante Arten festgestellt werden (z. B. Kot- oder Urinspuren von Fledermäusen am Locheingang bzw. am Stamm).

Die folgenden Fotos zeigen die im B-Plangebiet nachgewiesenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten.



Übersicht und Detailaufnahme der Spechthöhle

Abb. 3-1: Spechthöhle in einer Weide in 5 bis 6 m Höhe im Südosten des B-Plangebietes

Eine alte Baumweide weist in einer Höhe von 5 bis 6 m eine Spechthöhle auf (vermutlich vom Buntspecht). Aufgrund der Größe haben Spechthöhlen grundsätzlich eine besondere Bedeutung als Quartierstandort für Fledermäuse und für höhlenbrütende Vogelarten. Für Fledermäuse bieten insbesondere Spechthöhlen ausreichend Raum für die Ausbildung von Sozialquartieren, d. h. zum einen als Wochenstube während der Fortpflanzungszeit, zum anderen auch

mit mehreren Individuen als Winterquartier während der Ruhezeit. Darüber hinaus ist die Spechthöhle für alle in Höhlen und Halbhöhlen brütenden Vogelarten potenziell geeignet.



Abb. 3-2: Stammriss und ausgebrochene Äste in einer Kiefer im Südosten des B-Plangebietes

Bei den Kronenschäden einzelner Bäume (s. Abb. 3-2 und Abb. 3-3) kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausgebrochenen Astgabeln weitere potenziell für planungsrelevante Arten geeignete Quartierstandorte vorhanden sind, die vom Boden mit dem Fernglas nicht einsehbar waren. Darüber hinaus wurde in einem Baum auf einem angrenzenden Grundstück ein kleines Astloch gesichtet.



Abb. 3-3: Höhle und Stammriss in den Ästen einer ausgebrochenen Salweide im Süden des B-Plangebietes

(Übersichtsfoto und Detailfotos)

Greifvogelhorste in den Gehölzbeständen konnten innerhalb des Plangebietes nicht festgestellt werden. Reste einer Taube unter einer Fichte weisen jedoch auf Greifvogelaktivitäten im Plangebiet hin (z. B. als Nahrungshabitat eines Sperbers). In einzelnen Gehölzen waren Vogelnester nicht planungsrelevanter Vogelarten (z. B. Amsel, Taube) vorhanden.

Die Schotterfläche der Bahntrasse mit der zum B-Plangelände ansteigenden und sonnenexponierten Böschung (s. Abb. 3-4), Totholzhaufen und auch die Mähwiese mit grabbaren Sandböden und Rohbodenanteilen (s. Abb. 3-5) bieten wärmeliebenden Reptilienarten (z. B. Zauneidechse) potenziell geeignete Lebensraumbedingungen.



Abb. 3-4: Trasse der Sennebahn (RB 74) mit zum B-Plangelände ansteigender, südwestexponierter Böschung



Abb. 3-5: Rohboden im Bereich der Mähwiese des B-Plangebietes

Gebäude sind im Bereich des B-Plangebietes nicht vorhanden.

4. Vorprüfung (Stufe I)

Das Verfahren der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst drei Stufen (s. VV-Artenschutz, Runderlass vom Juni 2016). Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens und der vorhandenen Biotopstrukturen sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, wäre für die betreffenden Arten im Anschluss eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II). In der Stufe II wird geprüft, bei welchen Arten trotz Vermeidungsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

In einer ggf. erforderlich werdenden Stufe III wäre zu prüfen, ob die drei o. g. Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

4.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Nach dem BNatSchG sind bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange alle streng geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten, unter denen auch zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Buchfink, Kohlmeise) zu finden sind, zu berücksichtigen. Da eine vollständige Erfassung auch der sehr häufigen geschützten Arten weder vom Aufwand her vertretbar noch aus fachlicher Sicht sinnvoll ist, hat das LANUV NRW eine Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen (MKULNV 2015, Internetportal des LANUV NRW: Geschützte Arten in NRW). Bei den „Allerweltsarten“ kann i. d. R. davon ausgegangen werden, dass bei diesen wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote des strengen Artenschutzes verstoßen wird (VV-Artenschutz 2016). Für die Stadt Bielefeld zählen darüber hinaus Dohle, Haussperling, Hohltaube und Mauersegler zu den Arten mit lokal artenschutzrechtlicher Relevanz und werden bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls betrachtet (UMWELTAMT STADT BIELEFELD 2013).

In der Regel wird bei der Vorprüfung auf das Fachinformationssystem des LANUV NRW zurückgegriffen, in dem über die Auswahl des entsprechenden Messtischblattes alle in diesem Gebiet nach 2000 nachgewiesenen Arten aufgelistet werden. Somit können die für ein Vorhaben planungsrelevanten Tierarten fachlich angemessen und schnell eingegrenzt werden (KIEL 2007).

Für die Zusammenstellung einer vollständigen und verbindlichen Liste von tatsächlich oder potenziell im Planungsraum vorkommenden, möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten wurden alle verfügbaren Quellen ausgewertet. Insbesondere waren dies:

- planungsrelevante Arten in dem Messtischblatt-Quadranten (MTB) 4017-1, Internetportal des LANUV NRW, Download 30.01.2020
- planungsrelevante Arten der Stadt Bielefeld mit lokaler Relevanz

- Daten des Biotopkatasters des LANUV NRW (Stand: Juni 2016)
- Daten des Fundpunktkatasters des LANUV NRW (Stand: Januar 2020; Quelle: Land NRW 2020, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0-www.govdata.de/dl-de/by-2-0, LINFOS Landschaftsinformationssammlung – Planungsrelevante Arten)
- Daten des FFH-Gebietes DE-4017-301
- Daten der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld e. V. zum aktuellen Vorkommen von Vogelarten in den Rieselfelder Windel (Stand: 31.01.2020).

Insgesamt sind für den MTB-Quadranten beim LANUV NRW 10 Fledermausarten, 34 Vogelarten, 1 Amphibien- und 1 Reptilienart bekannt. Planungsrelevante Pflanzenarten sind für den MTB-Quadranten nicht angegeben.

Für die weitere Datenrecherche (z. B. Anfrage beim LANUV NRW) wird unter Berücksichtigung von Aktionsradien ggf. vorkommender planungsrelevanter Arten eine Umfeldanalyse in einem Radius von ca. 2 km um das Plangebiet durchgeführt (s. Abb. 4-1).

Innerhalb dieses Radius grenzt im Nordosten das FFH-Gebiet DE-4017-301 und Naturschutzgebiet (NSG) „Östlicher Teutoburger Wald“ an. Im Süden liegt das NSG „Rieselfelder Windel“ innerhalb des Radius. Das NSG Reiher- und Röhrbach reicht nur knapp in den gewählten Untersuchungsradius hinein. Darüber hinaus sind in der Abb. 4-1 die Biotopkatasterflächen und die beim Land NRW bekannten Fundpunkte planungsrelevanter Tierarten dargestellt.

Das mehr als 5.000 ha große FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ liegt in einer Entfernung von mehr als 1,6 km nordöstlich des B-Plangebietes. Charakteristisch sind die außerordentlich großen Buchenwälder unterschiedlicher Ausprägung. Im Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes (Stand: Mai 2018) werden 4 Tierarten gemeinschaftlichen Interesses (Anhang II der FFH-Richtlinie), 6 bedeutsame Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten im Gebiet und weitere 7 „andere wichtige Tierarten“ aufgeführt, die planungsrelevant sind (s. Tab. 4-1).

Bei den schutzwürdigen Biotopen im direkten Umfeld des Planungsvorhabens handelt es sich im Wesentlichen um Dünenzüge, Magerbrachen und -weiden, für die keine Tierarten in den Katasterdokumenten aufgeführt sind. Lediglich für die Naturschutzgebiete im Süden und im Norden sind in den Katasterbögen einzelne planungsrelevante Tierarten verzeichnet (s. Abb. 4-1).

Im Fundpunktkataster des LANUV NRW sind im Umkreis des Planungsvorhabens zahlreiche Nachweise planungsrelevanter Tierarten aus den Jahren 2006, 2007, 2009 und 2015 gelistet (Stand: Januar 2020). Darüber hinaus sind zahlreiche nicht planungsrelevante Amphibien- (z. B. Grasfrosch), Libellen- und Heuschreckenarten im Untersuchungsradius beim LANUV NRW verzeichnet.

Aufgrund dieser Umfeldanalyse und unter Berücksichtigung der für das Stadtgebiet von Bielefeld lokal relevanten Arten sind über die für den

Messtischblatt-Quadranten genannten planungsrelevanten Arten hinaus noch einige weitere Arten für das Umfeld des Planungsvorhabens bekannt.

Somit erhöhen sich die zu prüfenden planungsrelevanten Arten aus der Gruppe der Säugetiere um weitere vier auf insgesamt 14 Fledermausarten. Bei den Vögeln kommen weitere 15 Arten hinzu, so dass insgesamt 49 Vogelarten artenschutzrechtlich zu prüfen sind. Ferner ist der Kammmolch als weitere planungsrelevante Amphibienart zu berücksichtigen. Eine Zusammenstellung der im Bereich des Planungsvorhabens potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten gibt die Tab. 4-1 (s. Kap. 4.3).

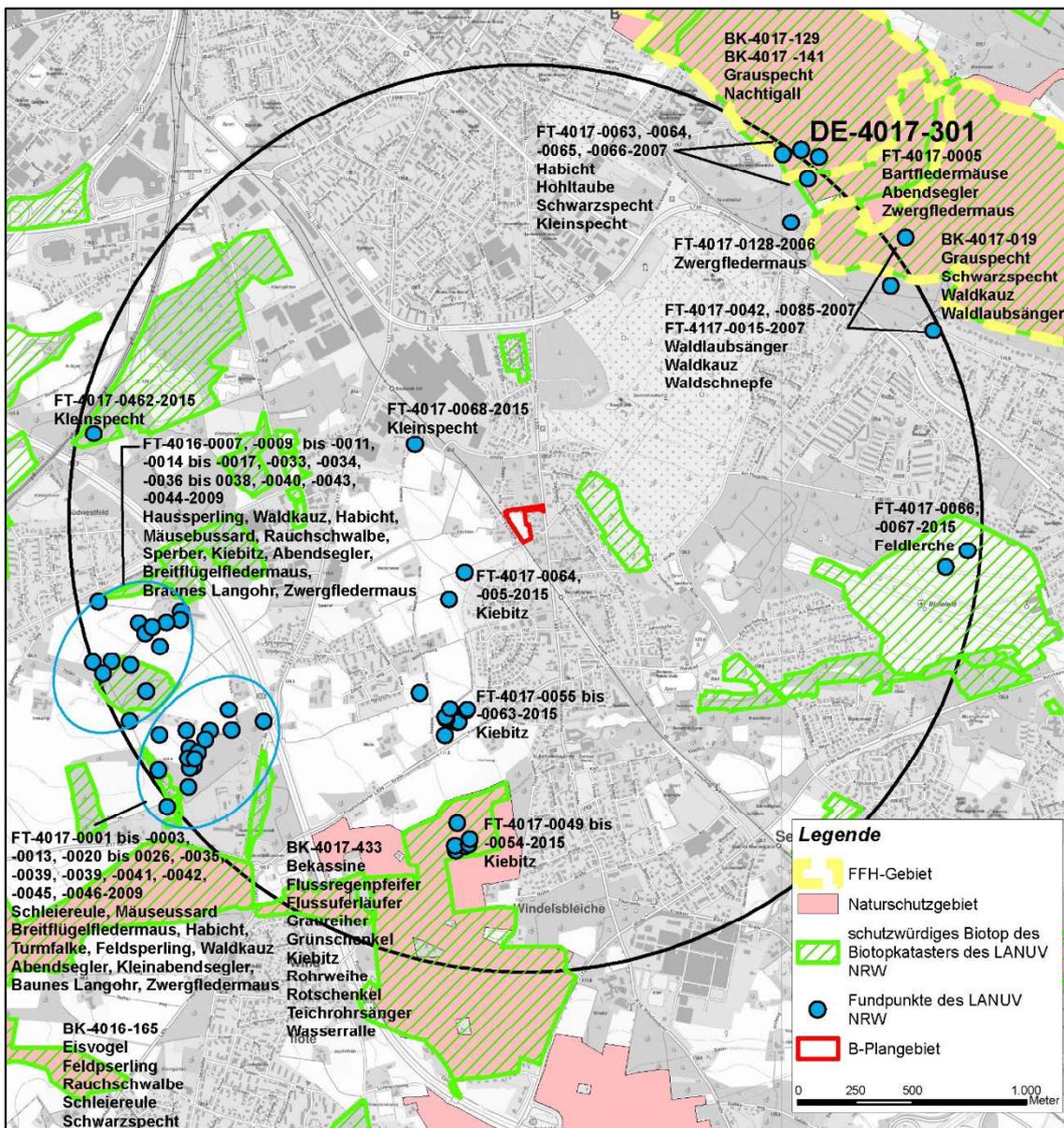


Abb. 4-1: Abgrenzung des FFH-Gebietes, von Naturschutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen sowie Fundpunkte des LANUV NRW im Umfeld von ca. 2 km um das B-Plangebiet

(Land NRW (2020), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Aufgrund der Nachfrage nach Wohn- und Gewerbegebietsflächen soll die z. Z. unbebaute Fläche zwischen der Trasse der Sennebahn, dem Fechterweg und den angrenzenden Wohngebieten städtebaulich entwickelt werden.

Alle Gehölzbestände und die zentrale Mähwiese sollen im Zuge der Maßnahmen überplant und beseitigt werden.

Die Grundlage für die zur artenschutzrechtlichen Beurteilung berücksichtigten Projektwirkungen bilden der Vorentwurf der Bebauungsplanung des Büros Enderweit + Partner GmbH und des Bauamtes der Stadt Bielefeld (Stand: Juni 2019).

Die vom Vorhaben ausgehenden relevanten Wirkfaktoren werden in ihrer zeitlich/räumlich funktionalen Wirkung als bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden und der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt.

Baubedingte Auswirkungen während der Bauphase sind in der Regel von kurz- bis mittelfristiger Dauer, die nach Beendigung der Bauzeit i. d. R. nicht mehr bestehen. Grundsätzlich mögliche Wirkungen sind:

- Erdbewegungen (Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung von Boden),
- Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungen, Erschließungen, Lagerplätze),
- Vegetationsbeseitigung, -beschädigung,
- Vertreibung, Störung und Verlust von Tierpopulationen,
- Immissionen (Baulärm, Abgase, Abfälle, Abwasser, Staub),
- Baustellenverkehr.

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Bebauung und Erschließung und sind von langfristiger Dauer.

- vollständige Vegetationsbeseitigung auf den Flächen,
- Beseitigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tiere,
- Flächen- und Tierlebensraumverlust durch Versiegelung und Überbauung,
- Verlust natürlicher Bodenhorizonte,
- Veränderungen der Topografie,
- Veränderung des Mikroklimas,
- Änderung der Lebensraumstrukturen für Tier- und Pflanzenarten im Bereich der neu gestalteten Gartenflächen der Wohn- und Mischgebietsnutzung.

Die **betriebsbedingten Projektwirkungen** fassen die Wirkfaktoren zusammen, die sich aus der Erschließung der Wohn- und Mischgebiete ergeben können.

- Lärm- und Schadstoffimmissionen,
- Lichtimmissionen,
- Zerschneidungseffekte,
- Vertreibung und Störung von Tieren,
- Verkehrstod von Tieren.

4.3 Ergebnis der Vorprüfung

Die nachfolgende Tab. 4-1 zeigt die aufgrund der Datenrecherchen potenziell im Bereich des Vorhabens vorkommenden planungsrelevanten Arten. Für jede Art der Tab. 4-1 werden die erforderlichen Lebensraumstrukturen aufgeführt und mit den im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgeleitet, ob die Arten potenziell dort vorkommen können und möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von der Planung betroffen sind.

Bei der Konfliktanalyse werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft:

- Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 1)?

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können baubedingt bei der Baufeldräumung oder der Baustelleneinrichtung auftreten. Betriebsbedingte Tierverluste können durch Verkehrsbewegungen auf dem Fechterweg oder der neuen Erschließungsstraße verursacht werden. Ein Verbotstatbestand besteht jedoch nur dann, wenn sich, unter Berücksichtigung aller für die Art geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen, das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht. Die Signifikanz ist dabei im Hinblick auf Größe, Verbreitung und Erhaltungszustand der lokalen Population sowie Tötungswahrscheinlichkeit zu betrachten. Unvermeidbare Einzelverluste durch Kollisionen einzelner Tiere können als allgemeines Lebensrisiko angesehen werden und erfüllen i. d. R. nicht den Verbotstatbestand Nr. 1.

- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (Verbotstatbestand Nr. 2)?

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt dann vor, wenn sich durch projektbedingte Störungen, die zu einer Beunruhigung von Individuen führen (z. B. Lärm, Licht etc.) der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, z. B. durch Minderung des Reproduktionserfolgs.

- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 3)?

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Von einer Beschädigung oder Zerstörung wird dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum vernichtet wird oder der Lebensraum z. B. durch Immissionen in der Weise beeinträchtigt wird, dass er von der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Erläuterungen zu Tab. 4-1

Farbliche Kennzeichnungen:

Auf Ebene der biogeografischen Regionen wurde von der EU-Kommission ein spezielles, dreistufiges Ampelbewertungsverfahren für die Beurteilung des Erhaltungszustandes entwickelt:

Dreistufiges Ampelbewertungsverfahren der EU-Kommission (s. Tab. 4-1):

Erhaltungszustand:		= günstig	↑ = positiver Trend
		= ungünstig/unzureichend	↓ = negativer Trend
		= ungünstig/schlecht	

Da das untersuchte Gebiet im Grenzbereich zwischen kontinentaler und atlantischer Region liegt, werden beide Erhaltungszustände in NRW angegeben (= KON, ATL in Tab. 4-1, Stand der Ampelbewertung für planungsrelevante Arten in NRW: 30.01.2020).

	Arten, bei denen Konflikte nicht auszuschließen sind und bei denen eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist (Stufe II), sind in der Tab. 4-1 zur besseren Übersicht mit einer grauen Hinterlegung des Artnamens gekennzeichnet.
--	---

Status der Art im Messtischblatt-Quadranten nach LANUV NRW:

- 1 = Nachweis ab 2000 vorhanden
- 2 = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden
- 3 = Nachweis Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden

Abkürzungen Artbeschreibungen:

WS = Wochenstube
WQ = Winterquartier

Artnamen* = lokale Relevanz:

planungsrelevante Art der Stadt Bielefeld

** weitere Nachweise

DE-4017-301 = FFH-Gebiet Östlicher Teutoburger Wald
BK = Nr. des Biotopkatasters des LANUV NRW
FT = Nr. des Fundpunktes einer planungsrelevanten Art des LANUV NRW
Biostation 2020: Nachweise von Vogelarten im NSG Rieselfelder Windel im Januar 2020 (Internetportal der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld e. V.)

Tab. 4-1: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des B-Planes Nr. I/S 59 mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben

Gruppe	Art	MTB 4017-1	Status im MTB	weitere Nachweise **	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Bechsteinfledermaus			DE-4017-301	S↑	S↑	Art sehr stark an Wald gebunden, extrem ortstreu, bevorzugt große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil, WS in Baumquartieren (z. B. Spechthöhlen), Einzeltiere häufig hinter abstehender Borke, WQ meist in Höhlen, Stollen, Kellern, Brunnen etc., Jagdflüge im Wald vom Boden bis zum Kronenbereich; Nachweise im FFH-Gebiet, mindestens 1.6 km vom Plangebiet entfernt	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Abendsegler	+	1	FT-4016-0033 bis 0035-2009 FT-4017-0005	G	G	typische Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere v. a. in Baumhöhlen in Wäldern und größeren Parklandschaften, WQ in Baumhöhlen, seltener in Spaltenquartieren an Gebäuden, Felsen und Brücken, aktuell nur 6 WS in NRW bekannt, jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Äckern sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich; Nachweise ca. 1,6 km südwestlich des Plangebietes zwischen Enniskillener Straße und JVA Senne und im Bereich des FFH-Gebietes	Höhlenbäume und umgebende Habitatstrukturen im Plangebiet für die Art nicht geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Braunes Langohr	+	1	DE-4017-301 FT-4016-0040 bis 0041-2009	G	G	Waldart, besiedelt Laub- und Nadelwälder, auch Parks und Gärten, WS und WQ meist in Baumhöhlen, auch Quartiere in und an Gebäuden, Jagdgebiete an Waldrändern, auf Wiesen, in strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Nachweise ca. 1,7 km südwestlich des Plangebietes zwischen Enniskillener Straße und JVA Senne	Spechthöhle, Stammrisse und ggf. weitere Strukturen in geschädigten Baumkronen für die Art potenziell geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Breitflügel-fledermaus	+	1	FT-4017-0003-2009, FT-4016-0036 bis 0039-2009	G↓	G↓	typische Gebäudefledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen, WS und WQ in Gebäuden, Jagdgebiete in der strukturreichen offenen Landschaft, an Waldrändern und über Gewässern meist bis 3 km vom Quartier entfernt, jagen auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen; Nachweise mindestens 1,3 km südwestlich des Plangebietes zwischen Enniskillener Straße und JVA Senne	keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Fransenfledermaus	+	1	DE-4017-301	G	G	lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern, WS v. a. in Baumhöhlen, aber auch auf Dachböden und in Viehställen, WQ in Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen, Jagdgebiete sind strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern; Nachweise im FFH-Gebiet, mindestens 1.6 km vom Plangebiet entfernt	Höhlenbäume und umgebende Habitatstrukturen im Plangebiet für die Art nicht geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Große Bartfledermaus	+	1	DE-4017-301 FT-4017-0005	U	U	gebäudebewohnende Fledermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, Jagdgebiete in geschlossenen Laubwäldern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen im Offenland über Gewässern, Gärten und in Viehställen, WQ in Höhlen, Stollen und Kellern; Nachweise im FFH-Gebiet, mindestens 1.6 km vom Plangebiet entfernt	keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4017-1	Status im MTB	weitere Nachweise **	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumansprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Großes Mausohr	+	1	DE-4017-301	U	U	Gebäudefledermaus, WS auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, Jagdgebiete meist in geschlossenen Waldgebieten; Nachweise im FFH-Gebiet, mindestens 1.6 km vom Plangebiet entfernt	keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleinabendsegler			FT-4016-0042-2009	U	U	Waldfledermaus, WS und Sommerquartiere in Baumhöhlen, Baumspalten, WQ ebenfalls in Baumhöhlen, aber auch in Hohlräumen an und in Gebäuden, Jagdgebiete in Wäldern, entlang von Hecken, über Grünland und Gewässer; Nachweis 1,7 km südwestlich des Plangebietes zwischen Enniskillener Straße und JVA Senne	Spechthöhle, Stammmisse und ggf. weitere Strukturen in geschädigten Baumkronen für die Art potenziell geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Kleine Bartfledermaus			DE-4017-301 FT-4017-0005	G	G	Sommer-, Tages- und Fortpflanzungsquartiere i. d. R. in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, kleine Fließgewässer, Wiesen und lineare Gehölzstrukturen sowie Gärten sind Nahrungsstreifgebiete; Nachweise im FFH-Gebiet, mindestens 1.6 km vom Plangebiet entfernt	keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rauhautfledermaus	+	1		G	G	Wochenstuben und Sommerquartiere in Baumhöhlen; Jagdgebiete an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufern und Feuchtgebieten in Wäldern, wandernde Art, in NRW nur eine Wochenstube im Kreis Recklinghausen, Überwinterungsgebiete vor allem in Frankreich	Konflikte mit Fortpflanzungsstätten und Winterquartieren sicher ausgeschlossen, Habitatstrukturen für die Art nicht geeignet, Konflikte auch mit Tagesruhestätten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Teichfledermaus	+	1	DE-4017-301	G	G	Gebäudefledermaus, benötigt gewässerreiche, halboffene Landschaften, jagt über Gewässern, WS in und an alten Gebäuden, bislang keine in NRW bekannt, WQ sind spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller; Nachweise im FFH-Gebiet, mindestens 1.6 km vom Plangebiet entfernt	keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Wasserfledermaus	+	1	DE-4017-301	G	G	typische Waldfledermaus, Sommerquartiere und WS fast ausschließlich in Baumhöhlen, WQ in großräumigen Höhlen, Stollen und Brunnen, Jagdgebiete an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern; Nachweise im FFH-Gebiet, mindestens 1.6 km vom Plangebiet entfernt	Höhlenbäume und umgebende Habitatstrukturen im Plangebiet für die Art nicht geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Zweifarfledermaus			DE-4017-301	G	G	besiedelt ursprünglich felsreiche Waldgebiete, ersatzweise auch Gebäude, Jagdgebiete in strukturreichen Landschaften mit Grünland und hohem Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich, WS außerhalb von NRW, WQ in Gebäuden, aber auch in Felsspalten, Steinbrüchen sowie unterirdischen Verstecken, Art ist in NRW nur Durchzügler; Nachweise im FFH-Gebiet, mindestens 1.6 km vom Plangebiet entfernt	Konflikte mit Fortpflanzungsstätten sicher ausgeschlossen, keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden, auch sonst keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte auch mit Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4017-1	Status im MTB	weitere Nachweise **	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Zwergfledermaus	+	1	FT-4017-0005 FT-4017-0128-2006 FT-4016-0043 bis 0046-2009	G	G	Gebäudefledermaus, Sommerquartiere und WS in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, WQ in Gebäuden, Felsspalten und Höhlen, jagt in offenen Kulturlandschaften entlang von Hecken, an Gewässern und in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern in geringer Höhe, auch im Siedlungsbereich in Parks und unter Straßenlaternen; Nachweise mindestens 1,6 km südwestlich des Plangebietes zwischen Enniskillener Straße und JVA Senne sowie nordöstlich Brackweder Straße am Fuß des Teutoburger Waldes	keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
Vögel	Baumfalke	+	2		U	U	in NRW seltener Brutvogel und Durchzügler, besiedelt halboffene strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern, als Horststandorte werden alte Krähenester meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80 - 100jährige Kiefern) genutzt, Jagdgebiete bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Baumpieper	+	2		U	U	besiedelt sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen und Hecken (Singwarten), Nest wird am Boden unter Grasbulken oder Büschen angelegt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Bekassine			BK.4017-433	U	G	seltener Brutvogel meist in Hochmoorgebieten, regelmäßiger Durchzügler, bevorzugte Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Schlammflächen und Sümpfe in Feuchtgebieten (Moore, Feuchtgrünländer, Rieselfelder, Klärteiche, Gräben)	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Bluthänfling	+	2		unbek.	unbek.	bevorzugt ländliche Gebiete mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen mit samentragender Krautschicht, zunehmend aber auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe, Neststandort in dichten Hecken und Sträuchern	Gehölzstrukturen und Grünland im Plangebiet für die Art geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Dohle*			FT-4016-0018-2009 Biostation 2020	unbek.	unbek.	bevorzugt offene Lebensräume mit altem Baumbestand, Felsen oder alten Gebäuden, überwiegend Höhlenbrüter, Nest in Löchern und Nischen aller Art, z. B. Spechthöhlen oder Gebäudenischen, große, alte Bäume sind häufig Schlafplatz von Dohlengruppen, Wälder werden nur im Randbereich besiedelt, Nahrungshabitate in relativ weiträumigen, offenen Flächen mit niedriger Vegetation (Parkflächen, Grünland); Nachweis ca. 1,4 km südwestlich des Plangebietes im Bereich Hof Quakernack und in den Rieselfeldern Windel	Spechthöhle als Bruthabitat potenziell geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Eisvogel	+	2	BK-4016-165 Biostation 2020	G	G	brütet an vegetationsfreien Steilwänden an Fließ- und Stillgewässern in Brutröhren, Nahrungsgebiete sind kleinfischartige Gewässer; Nachweis im NSG Reiher- und Röhrbach und in den Rieselfeldern Windel mehr als 1,5 km vom Plangebiet entfernt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4017-1	Status im MTB	weitere Nachweise **	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumansprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Feldlerche	+	2	FT-4017-0066 bis 0067-2015	U↓	U↓	Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete, Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt; Nachweis am Flugplatz Windelsbleiche ca. 1,7 km östlich des Plangebietes	Grünland im Plangebiet aufgrund der Nähe der Bahntrasse und der umliegenden Siedlung für die Art nicht geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Feldsperling	+	2	BK-4016-165 FT-4016-0023-2009	U	U	Lebensraum sind halboffene Agrarlandschaften und ländliche Siedlungen mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen, nistet gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen, nutzt Specht- oder Faulhöhlen und Gebäudenischen; Nachweis im NSG Reiher- und Röhrbach ca. 1,6 km südwestlich des Plangebietes	Spechthöhle, Stammrisse und ggf. weitere Strukturen in geschädigten Baumkronen für die Art potenziell geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Flussregenpfeifer	+	2	BK-4017-433	U	U	besiedelte ursprünglich sandige, kiesige Ufer größerer Flüsse, heute werden überwiegend Sand- und Kiesabgrabungen sowie Klärteiche genutzt, Nest auf kiesigem, sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen; Nachweis in den Rieselfeldern Windel, mindestens 1 km vom Plangebiet entfernt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Flussuferläufer			BK-4017-433	G	G	regelmäßiger Durchzügler, in NRW seit 1986 ausgestorben, Rast- und Nahrungsflächen sind nahrungsreiche flache Ufer von Flüssen, Altwässern, Bagger- und Stauseen sowie Kläranlagen; Nachweis in den Rieselfeldern Windel, mindestens 1 km vom Plangebiet entfernt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Gartenrotschwanz	+	2		U	U	als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden, besiedelt primär lichte und trockene Kiefern- und Laubwälder oder Waldränder, aber auch strukturreiche Gartensatzzonen, Villenviertel, Parkanlagen, Dörfer und Friedhöfe, Nest in Baumhöhlen, Halbhöhlen oder Mauerlöchern 2 bis 5 m über dem Boden	Spechthöhle, Stammrisse und ggf. weitere Strukturen in geschädigten Baumkronen für die Art potenziell geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Girlitz	+	2		unbek.	unbek.	Lebensraum sind abwechslungsreiche Siedlungsgebiete mit lockerem Baumbestand, wie z. B. auf Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen, Nest in Nadelbäumen; in Bielefeld um die Jahrtausendwende dritthäufigste Finkenart (Härtel 2001 in: Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens, http://atlas.nw-ornithologen.de)	Gehölzbestände für die Art potenziell geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Graureiher			BK-4017-433 Biostation 2020	U	G	besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft mit Kombination von offenen Feldfluren und Gewässern, Koloniebrüter, die Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen; Nachweis in den Rieselfeldern Windel	keine geeigneten Brutbäume innerhalb des Baufeldes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Grauspecht	+	2	DE-4017-301 BK-4017-129, -141 -019	U↓	S	besiedelt alte, strukturreiche ausgedehnte Laub- und Mischwälder (v. a. Buchenwälder), Nisthöhle in alten, geschädigten Laubbäumen, v. a. Buchen, Nahrungssuche nach Ameisen an strukturreichen Waldrändern, auf Lichtungen und Freiflächen; Nachweis im FFH-Gebiet mindestens 1,6 km entfernt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4017-1	Status im MTB	weitere Nachweise **	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Grünschenkel			BK-4017-433			regelmäßiger Durchzügler, Rastgebiete sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen im Uferbereich von Flüssen, Altwässern, Baggerseen sowie Kläranlagen; Nachweis in den Riesefeldern Windel, mindestens 1 km entfernt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Habicht	+	2	FT-4016-0010, 0013, 0016-2009 FT-4017-0063-2007	G	G↓	besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha, Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 - 10 km ² ; Nachweise im FFH-Gebiet Teutoburger Wald und südwestlich des Plangebietes zwischen Enniskillener Straße und JVA Senne, jeweils mindestens ca. 1,6 km entfernt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Haussperling*			FT-4016-0007, 0015-2009	unbek.	unbek.	Art ist Kulturfolger und eng an den Menschen gebunden, kommt in Dörfern mit Landwirtschaft, in Vorstadtbezirken sowie in Stadtzentren mit großen Parkanlagen vor, brütet in Hohlräumen unter Dachpfannen, in offenen Dachkästen, zwischen Dachstuhl und Mauertrauf, aber auch in Baumhöhlen und immergrünen Fassadenbegrünungen wie z. B. Efeu, Voraussetzung für Brutvorkommen ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien; Nachweise südwestlich des Plangebietes zwischen Enniskillener Straße und JVA Senne, jeweils mindestens ca. 1,5 km entfernt	Höhlen, Astlöcher in den Gehölzen für die Art potenziell geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht sicher auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Hohltaube*			FT-4017-0064-2007	unbek.	unbek.	besiedelt große Wälder, aber auch einzelne Baumgruppen und Ufergehölze in parkähnlichen Landschaften, brütet in Baumhöhlen, meist in Schwarzspechthöhlen, sucht Nahrung vor allem auf Äckern, kurzrasigen Wiesen und Waldlichtungen; Nachweis im FFH-Gebiet Teutoburger Wald mindestens 1,9 km entfernt	Spechthöhle für die Art potenziell geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Kiebitz	+	2	BK-4017-433 FT-4016-0017-2009 FT-4017-0049 bis 0065-2015	S	U↓	Charaktervogel offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, besiedelt verstärkt aber auch Ackerland, als Neststandort werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt; Nachweise zwischen Bahntrasse und Friedrichsdorfer Straße sowie in den Riesefeldern Windel, nächster Nachweis zum Plangebiet in ca. 280 m Entfernung	Grünland im Plangebiet aufgrund der Nähe der Bahntrasse und der Siedlung für die Art nicht geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleinspecht	+	2	FT-4016-0462-2015 FT-4017-0066, 0068-2015	G	U	besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand, Nisthöhle in angefaulten oder morschen Weichhölzern, z. B. in Birken, Weiden; nächster Nachweis in kleinem Gehölzbestand ca. 500 m nordwestlich des Plangebietes, ferner nordwestlich der Brackweder Straße und im Bereich Bockschatzthof	Spechthöhle, Stammmisse und ggf. weitere Strukturen in geschädigten Baumkronen für die Art potenziell geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Kormoran			Biostation 2020	G	G	kommt an großen Flüssen und größeren stehenden Gewässern vor (z. B. Baggerseen), Koloniebrüter, legen Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässeruferräumen; Nachweis in den Riesefeldern Windel	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4017-1	Status im MTB	weitere Nachweise **	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumansprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Kuckuck	+	2		U↓	U↓	bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder, wichtig sind Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelte Bäume und Ansitzmöglichkeiten, Art ist Brutschmarotzer bei kleinen Singvögeln (breites Wirtsspektrum), adulte Tiere sind Nahrungsspezialisten (behaarte Schmetterlingsraupen, größere Insekten)	geeignete Gehölzstrukturen als Habitate für die Wirte des Kuckucks sind im Plangebiet vorhanden, deshalb ist das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kuckucks nicht sicher auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Löffelente	+	2		k. A.	S	brütet in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässten Hochmooren und Sümpfen sowie an verschliffenen Gräben und Kleingewässern, bevorzugt Standorte mit kleinen, offenen Wasserflächen und ausreichender Deckung, Nest wird am Boden meist in der Verlandungszone oder in Grasbulten angelegt	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mäusebussard	+	2	FT-4-17-0002-2009 FT-4016-0011, 0020, 0021, 0025-2009	G	G	besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 - 20 m Höhe, Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes; Nachweise südwestlich des Plangebietes zwischen Enniskillener Straße und JVA Senne, jeweils mindestens ca. 1,5 km entfernt	keine Horststandorte und keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mauersegler*				unbek.	unbek.	Gebäudebrüter hauptsächlich an mehrgeschossigen Steinbauten (Wohnhäuser, Kirchtürme, Fabrikgebäude oder Bahnhöfe), nutzt Hohlräume unter Dächern und Traufen, meidet Neubauten mit glatter Fassade, Nahrungserwerb ausschließlich in der Luft	keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mehlschwalbe	+	2		U	U	lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen, Koloniebrüter, baut Lehmester an Gebäuden, Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze, für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt	keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Nachtigall			BK-4017-129, -141	U	G	besiedelt gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen, gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Gebüsche, Hecken, naturnahe Parkanlagen in Gewässernähe, in Feuchtgebieten oder Auen, Neststandort in Bodennähe in dichtem Gestrüpp; Nachweise im Teutoburger Wald	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rauchschwalbe	+	2	BK-4016-165, FT-4016-0014-2009	U↓	U	Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft, Neststandorte in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude); Nachweis südwestlich des Plangebietes zwischen Enniskillener Straße und JVA Senne sowie im NSG Reiher- und Röhrbach, jeweils mindestens ca. 1,5 km entfernt,	keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Raufußkauz	+	2	DE-4017-301	U	k. A.	Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirgslagen (v. a. Buchenwälder), große Bruthöhlen in Altholzbeständen, Nahrungsgebiete sind lichte Wälder, Schneisen, Waldwiesen, Waldränder sowie Wege; Nachweis im FFH-Gebiet	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4017-1	Status im MTB	weitere Nachweise **	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Rohrweihe			BK-4017-433	U	U	besiedelt halboffene bis offene Landschaften, ist meist eng an Röhrichtbestände gebunden, Brutplätze in Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Riesel-feldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5-1 ha und größer), Nahrungshabitate meist stillgelegte Äcker, unbefestigte Wege, Saumstrukturen; Nachweis im NSG Rieselfelder Windel	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rotmilan			DE-4017-301	U	S	besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern, Nahrungssuche auf Flächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern, Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, auch in kleineren Feldgehölzen (ab 1 ha); Nachweis im FFH-Gebiet	keine Horststandorte und keine geeigneten Habitate im Plangebiet vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rotschenkel			BK-4017-433	k. A.	G	regelmäßiger Durchzügler, letzte Brutgebiete in NRW am Niederrhein und in Feuchtgebieten des Münsterlandes, Rastgebiete in Feuchtgebieten aller Art; Nachweis im NSG Rieselfelder Windel	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schleiereule	+	2	BK-4016-165 FT-4017-0001-2009	G	G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen), Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker; Nachweis im NSG Reiher- und Röhrbach sowie zwischen Enniskillener Straße und JVA Senne, jeweils mindestens 1,5 km vom Plangebiet entfernt	keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schnatterente			Biostation 2020	G	G	besiedelt stehende bis langsam fließende eutrophe Binnengewässer, Nestanlage auf trockenem Untergrund in dichter Vegetation; Nachweis in den Rieselfeldern Windel	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schwarzspecht	+	2	DE-4017-301 BK-4016-165 BK-4017-019 FT-4017-0065-2007	G	G	ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder) mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen (wichtig für die Nahrungssuche: Ameisen und holzbewohnende Wirbellose); Nachweise im FFH-Gebiet sowie im NSG Reiher- und Röhrbach	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schwarzstorch	+	2		G	k. A.	besiedelt größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen, Nester auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen, während der Brutzeit sehr störepfindlich am Horst	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Silberreiher			Biostation 2020	G	G	in NRW Durchzügler, Rastplätze sind größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern, Nahrungshabitate vor allem Grünlandflächen; Nachweis in den Rieselfeldern Windel	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Sperber	+	2	FT-4016-0016-2009	G	G	halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, Parkanlagen sowie Friedhöfe, Brutplatz bevorzugt in Nadelholzbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit; Nachweis südwestlich des Plangebietes zwischen Enniskillener Straße und JVA Senne, mindestens ca. 1,5 km vom Plangebiet entfernt	kein Greifvogelhorst nachgewiesen, Konflikte mit Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen, Hinweise auf Ruhe- und Nahrungsplatz eines Greifvogels in einer Fichte in Gehölzen im Süden des Plangebietes, deshalb Konflikte mit Ruhestätten eines Sperbers nicht sicher auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)

Gruppe	Art	MTB 4017-1	Status im MTB	weitere Nachweise **	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumsprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Star	+	2		unbek.	unbek.	Art brütet überwiegend in Baumhöhlen, aber auch in Felsspalten und im Siedlungsbereich in Nistkästen und in Hohlräumen an Gebäuden aller Art, Schlafplätze von bis zu vielen Tausend Tieren vor allem in größeren Schilfgebieten, aber auch in Baum- und dichten Strauchgruppen	Spechthöhle, Stammmrisse und ggf. weitere Strukturen in geschädigten Baumkronen für die Art potenziell geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Teichrohrsänger	+	2	BK-4017-433	G	G	geeignete Lebensräume an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen, besiedelt auch kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m ² , Nest wird im Röhrich zwischen den Halmen in 60-80 cm Höhe angelegt; Nachweis im NSG Rieselfelder Windel	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Turmfalke	+	2	FT-4016-0022-2009 Biostation 2020	G	G	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden; Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen; Nachweis in den Rieselfeldern Windel und südwestlich des Plangebietes zwischen Enniskillener Straße und JVA Senne, mindestens ca. 1,8 km vom Plangebiet entfernt	keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen, Hinweise auf Ruhe- und Nahrungsplatz eines Greifvogels in einer Fichte in Gehölzen im Süden des Plangebietes, deshalb Konflikte mit Ruhestätten eines Turmfalken nicht sicher auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Uhu	+	2	DE-4017-301	G	G	besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen, Nistplätze an Felswänden und in Steinbrüchen, vereinzelt Baum- und Bodenbruten sowie Gebäudebruten, Jagdrevier bis zu 40 km ² groß; Nachweis im FFH-Gebiet Teutoburger Wald	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldkauz	+	2	BK-4017-019 FT-4016-0009, 0024-2009 FT-4017-0085-2007	G	G	besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen, Reviergröße 25 bis 80 ha; Nachweis im Teutoburger Wald und in Waldgebieten nordöstlich Brackweder Straße sowie südwestlich des Plangebietes zwischen Enniskillener Straße und JVA Senne, mindestens ca. 1,7 km vom Plangebiet entfernt	Spechthöhle für den Waldkauz zu klein, keine Gebäude innerhalb des Plangebietes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldlaubsänger	+	2	BK-4017-019 FT-4017-0042-2007	G	U	lebt in lockeren Laub- und Laubmischwäldern sowie Parkanlagen, Neststandort am Waldboden versteckt in der Vegetation; Nachweis im Teutoburger Wald und nordöstlich Brackweder Straße	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldohreule	+	2		U	U	besiedelt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, Parks und Grünanlagen im Siedlungsbereich, nutzt als Nistplatz alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard), meidet zur Brutzeit Siedlungsgebiete, Jagdgebiete sind strukturreiche Offenlandbereiche sowie Waldlichtungen	kein Horstbaum innerhalb des Plangebietes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldschnepfe	+	2	FT-4117-0015-2007	G	G	lebt in feuchten Laub- und Mischwäldern, Nest, meist am Waldrand angelegt, ist eine Mulde am Boden, die mit Laub, Gras, Moos und anderen Pflanzenteilen gepolstert ist; Nachweis in Waldgebieten nordöstlich Brackweder Straße	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4017-1	Status im MTB	weitere Nachweise **	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumansprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Wasserralle	+	2	BK-4017-433 Biostation 2020	U	U	dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm), auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben, Nest in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen; Nachweis in den Riesefeldern Windel	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Wespenbussard	+	2	DE-4017-301	U	U	besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen, Nahrungsgebiete an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen, innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen, der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m errichtet, nutzt auch alte Horste anderer Greifvogelarten, seltener Brutvogel in NRW; Nachweis im FFH-Gebiet	kein Greifvogelhorst innerhalb des Plangebietes vorhanden, Habitatstrukturen auch als Ruhe- und Nahrungsplatz nicht geeignet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Zwergtaucher	+	2		U	G	besiedelt kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation, aber auch Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
Amphibien	Kammolch			DE-4017-301	U	G	Laichhabitats sind bevorzugt vegetationsreiche Stillgewässer in Wäldern und im Bereich von Altarmen in Bachauen, nur gering beschattet und i. d. R. fischfrei, Landlebensräume in feuchten Laub- und Mischwäldern, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer; Aktionsradius 1.000 m; Nachweis im FFH-Gebiet Teutoburger Wald	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleiner Wasserfrosch	+	1		G	G	Laichgewässer sind sonnenexponierte moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer sowie Randbereiche größerer Gewässer, Überwinterung an Land im Wald in der Nähe der Laichgewässer	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
Reptilien	Zauneidechse	+	1	DE-4017-301	G	G	Habitats sind xerotherme Magerbiotop, wärmeliebende Art bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren, bevorzugt werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte, Sekundärlebensräume sind Bahndämme, Straßenböschungen etc., Winterquartiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume, selbst gegrabene Quartiere), Eier werden in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt; Nachweis im FFH-Gebiet	Bahntrasse und angrenzende südexponierte Böschung sowie mageres Grünland mit Rohbodenbereichen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art potenziell geeignet, Konflikte nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)

Von den in der Tab. 4-1 aufgeführten insgesamt 66 planungsrelevanten Arten können aufgrund der im Plangebiet ausgebildeten Vegetations- und Lebensraumstrukturen 51 Arten von der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf das Planungsvorhaben ausgeschlossen werden. Dies betrifft z. B. alle Arten, die in großflächigen Wäldern und im Bereich von Fließ- und Stillgewässern Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausbilden.

Konflikte mit 15 Arten können nicht sicher ausgeschlossen werden. Als Ergebnis der Vorprüfung ist somit festzuhalten, dass für die in Tab. 4-2 aufgeführten Arten der Zielartenliste des LANUV NRW die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden können, so dass die vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich ist (Stufe II, s. Kap. 5).

Tab. 4-2: Möglicherweise durch den B-Plan Nr. I/S 59 „Wohnen am Fechterweg“ betroffene planungsrelevante Arten

planungsrelevante Arten	Status im Plangebiet	Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand in NRW	Schutzstatus	nach FFH-/V-RL	Rote Liste NRW
		kontinentale Region	atlantische Region			NRW
Fledermäuse						
Braunes Langohr	potenziell	G	G	§§	Anh. IV	G
Kleinabendsegler	potenziell	U	U	§§	Anh. IV	V
Vögel						
Bluthänfling	potenziell	unbek.	unbek.	§		3
Dohle	potenziell	unbek.	unbek.	§		*
Feldsperling	potenziell	U	U	§		3
Gartenrotschwanz	potenziell	U	U	§		2
Girlitz	potenziell	unbek.	unbek.	§		2
Haussperling	potenziell	unbek.	unbek.	§		V
Hohltaube	potenziell	unbek.	unbek.	§		*
Kleinspecht	potenziell	G	U	§		3
Kuckuck	potenziell	U↓	U↓	§		2
Sperber	potenziell	G	G	§		*
Star	potenziell	unbek.	unbek.	§		3
Turmfalke	potenziell	G	G	§		V
Reptilien						
Zauneidechse	potenziell	G	G	§§		2

Hrsg. LANUV NRW und NWO: Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere (Stand Nov. 2010), der Brutvögel (Juni 2016) und der Reptilien (Stand: Sept. 2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet, * = ungefährdet, Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, ↑ = positiver Trend, ↓ = negativer Trend, Schutzstatus: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt

5. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

In einer vertiefenden Art-zu-Art-Analyse ist zu prüfen, welche Beeinträchtigungen bei den in Tab. 4-2 aufgeführten Fledermaus- und Vogelarten sowie der Zauneidechse durch das Planungsvorhaben zu erwarten (Wirkprognose) und welche Vermeidungsmaßnahmen ggf. erforderlich sind (s. Kap. 5.2). Anschließend wird geprüft, ob trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Die Art-für-Art-Protokolle befinden sich im Anhang.

5.1 Darstellung der Betroffenheit der Arten

Zur besseren Übersicht und im Hinblick auf ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen werden die Arten hier textlich gruppenweise abgehandelt.

5.1.1 Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten

Braunes Langohr und Kleinabendsegler nutzen sowohl als Wochenstube als auch als Winterquartier Baumhöhlen, so dass Konflikte mit Fortpflanzungs- und auch Ruhestätten dieser Arten möglich sind. Im Rahmen der Geländebegehung im Januar 2020 wurde eine Spechthöhle festgestellt, die aufgrund der Größe potenziell als Sozialquartier von mehreren Tieren gleichzeitig genutzt werden kann. Darüber hinaus sind auch noch weitere Strukturen in den Gehölzbeständen vorhanden, die ggf. Einzeltieren potenziell als Tagesruhestätte dienen können.

Alle als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Frage kommenden Gehölzstrukturen liegen innerhalb der überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen des geplanten WA-Gebietes und werden bau- und anlagebedingt beseitigt.

Da Bäume mit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten überplant werden, können die Verbotstatbestände § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen), Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für das Braune Langohr und den Kleinabendsegler bei Realisierung der Planung potenziell ausgelöst werden. Zur Abwendung der Verbotstatbestände sind deshalb Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (s. Kap. 5.2.1).

Durch die Festsetzungen des B-Plans gehen neben der Überplanung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch potenzielle Jagdgebiete für die Fledermäuse bau- und anlagebedingt verloren. Die Jagdreviere von Braunen Langohren liegen meist im Umkreis von 1,5 km um den Quartierstandort, können aber bis zu 40 ha groß sein. Die Jagdgebiete des Kleinabendseglers sind mit bis zu 1.800 ha deutlich größer und können auch bis zu 17 km vom Quartier entfernt liegen (s. LANUV NRW Internetportal: Geschützte Arten in NRW). Der Aktionsraum der Arten geht somit weit über die Grenzen des Plangebietes bzw. der Eingriffsflächen hinaus. Eine vergleichbare offene Landschaft mit Gehölzstrukturen wie im Bereich des Plangebietes sind z. B. westlich bzw. südwestlich

der Bahntrasse in Richtung Friedrichsdorfer Straße und den Rieselfeldern Windel vorhanden. In diesen Bereichen zwischen Enneskillener Straße und der JVA Senne wurden die beiden Arten auch nachgewiesen.

Für die Jagdflüge wären somit in unmittelbarer räumlicher Nähe vergleichbare Ausweichmöglichkeiten in ausreichender Größe vorhanden. Das durch die Planung beseitigte potenzielle Jagdgebiet des Braunen Langohres und des Kleinabendseglers ist deshalb mit Sicherheit nicht essentiell für den Erhalt der lokalen Population. Anlage- und betriebsbedingt sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten und keine Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Jagd- und Nahrungshabitate der Art erforderlich.

Fledermäuse werden erst zur Dämmerung aktiv, so dass nur geringe oder keine Überschneidungen mit dem Bauablauf auftreten. Aus diesen Gründen sind die bauzeitlichen Störungen von geringer Relevanz und es sind diesbezüglich keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

5.1.2 Höhlen- und Halbhöhlen- sowie Gebüschbrüter

Die nachgewiesenen Bäume mit Höhlen und Astlöchern stellen für die Höhlen- und Halbhöhlenbrüter Dohle, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Hohltaube, Kleinspecht und Star grundsätzlich geeignete Fortpflanzungshabitate dar. Auch können potenzielle Wirte des Kuckucks und der Girlitz in diesen Gehölzbeständen brüten. Die Gehölze im Plangebiet stellen aufgrund der Nähe der Bahntrasse und der umgebenden Siedlung mit Sicherheit keinen optimalen Lebensraum für die Arten dar. Da die meisten dieser Arten aber auch in Siedlungsrandbereichen und in Parkanlagen vorkommen, können Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Da die Gehölze im Zuge der Realisierung des Bebauungsgebietes beseitigt werden, entstehen Konflikte mit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten. Zur Abwendung der Verbotstatbestände (Nr. 1: Tötung von Individuen, Nr. 2: Störung von Tieren während der Fortpflanzungszeit, Nr. 3: Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind deshalb Vermeidungsmaßnahmen während der Fortpflanzungszeiten der Arten erforderlich (s. Kap. 5.2.2).

5.1.3 Greifvögel als Nahrungsgäste

Horste von Greifvögeln sind innerhalb des B-Plangebietes nicht vorhanden. Während der Geländebegehung wurden aber Reste einer Taube unter einer Fichte festgestellt, was auf die Aktivität eines Greifvogels, z. B. eines Sperbers oder eines Turmfalken hinweist, der das Plangebiet als Jagdhabitat nutzt.

Im Gegensatz zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essentielle Flächen in Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten

handelt. Bei der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche handelt es sich um eine relativ geringe Flächengröße im siedlungsnahen Bereich. Zudem schließen sich insbesondere im Westen und Südwesten Grünland-, Acker- und Waldstrukturen an, die ausreichende Ausweichmöglichkeiten mit vergleichbaren bzw. deutlich besser entwickelten Biotopstrukturen bieten. Daher wird ein Verlust von essentiellen Jagd- und Nahrungshabitaten von Greifvögeln bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen. Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

5.1.4 Zauneidechse

Für die Zauneidechse ist ein Vorkommen im Bereich des B-Plangebietes grundsätzlich möglich. Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren.

Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten für die Eiablage in unbeschatteter Umgebung bevorzugt. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse werden z. B. Kleinsäugerbaue, frostfreie Spalten oder selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten Stellen, bevorzugt in Böschungsbereichen, genutzt. Darüber hinaus sind Bahndämme in vielen Regionen inzwischen die wichtigsten Lebensräume (s. Internetportal des LANUV NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen). Die Lebensraumansprüche der Art decken sich sehr gut mit den Biotopstrukturen im Bereich des B-Plangebietes.

Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln beträgt die Reviergröße im Mittel ca. 1.400 m² (LANUV Internetportal: Geschützte Arten in NRW). Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten würden also im Bereich des B-Plangebietes nah beieinander liegen. Klassische Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. bauzeitliche Beschränkungen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Art (wie z. B. bei Vögeln), wären in diesem Fall nicht zielführend.

Aus diesem Grunde wurde im Juni und Juli 2020 durch eine Untersuchung geklärt, ob die Art tatsächlich im Plangebiet vorkommt.

Zauneidechsenkartierung

Sofern Zauneidechsen vorhanden sind, sind diese vor allem in den Sommermonaten nachweisbar. Die Begehungen wurden jeweils in den Morgen- bzw. frühen Abendstunden bei warmer und regenfreier Witterung durchgeführt. Dabei wurden potenziell geeignete Habitate während der Begehungen auf das Vorkommen von Zauneidechsen abgesehen.

Tab. 5-1: Begehungstermine Zauneidechsen

Erfassungsdurchgang	Datum
1. Termin	24.06.2020
2. Termin	26.06.2020
3. Termin	07.07.2020
4. Termin	14.07.2020

Neben den Geländeuntersuchungen wurden am 24.06.2020 insgesamt 3 Reptilienbleche (Größe ca. 40 x 40 cm), an geeigneten Standorten ausgelegt und jeweils an den weiteren Begehungsterminen kontrolliert. Die Lage der Bleche ist der Abb. 5-1 zu entnehmen.



Abb. 5-1: Lage der Reptilienbleche (grüne Punkte) im B-Plan Nr. I/S 59 „Wohnen am Fechterweg“

(Land NRW (2020), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Zauneidechsen werden durch die gut wärmeleitenden Bleche angelockt und können sich unter den mit einigen Zentimetern Abstand vom Boden ausgelegten Blechen effektiver aufwärmen, als durch die reine Sonnenstrahlung.

Die Standorte wurden so gewählt, dass die Sonne die Bleche nahezu den ganzen Tag gut erwärmen konnte. Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Lockbleche an den jeweiligen Standorten auf der Böschung entlang der Bahntrasse.



Abb. 5-2: Reptilienbleche im Bereich des Plangebietes entlang der Bahntrasse

Ergebnisse

Trotz der intensiven Kontrollen durch Geländebegehungen, der grundsätzlich gut für Zauneidechsen geeigneten Habitate und dem Einsatz von Lockblechen konnten im Bereich des B-Planes Nr. I/S 59 „Wohnen am Fechterweg“ keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Bei einer zeitnahen Realisierung des Bauvorhabens sind artenschutzrechtliche Konflikte mit Zauneidechsen und die Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG sicher ausgeschlossen. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind für die Zauneidechse nicht erforderlich.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

5.2.1 Vermeidungsmaßnahmen für Baumhöhlen bewohnende Fledermaus

Vermeidungsmaßnahmen für das Braune Langohr und den Kleinabendsegler

Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung der Gehölzbestände muss grundsätzlich in den Wintermonaten außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten durchgeführt werden (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Kontrolle: Vor der Rodung der Gehölzbestände in den Wintermonaten sind die zu beseitigenden Bäume mit Spechthöhle/Astlöchern/Stammrissen von erfahrenen Fachleuten auf Fledermäuse zu kontrollieren. Bei einem Nachweis überwinternder Tiere sind diese unter Hinzuziehung von Fachleuten ggf. umzusiedeln.

Ersatzquartiere: Bei Nachweis von Fledermäusen im Winterquartier sind Ersatzquartiere an Bäumen im Umfeld im Verhältnis 1 : 3 anzubringen (d. h. 3 Ersatzquartiere pro nachgewiesenem Winterquartier).

Werden in Baumhöhlen Hinweise auf eine Nutzung als Wochenstube gefunden, sind ebenfalls Ersatzquartiere im Verhältnis von 1 : 3 erforderlich.

Im Hinblick auf **Tagesruhestätten, Fortpflanzungsstätten und Winterquartiere** der Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten kann somit vermieden werden, dass **Tiere** durch die Baumaßnahmen **verletzt oder getötet** [§ 44 (1) Nr. 1] und während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit **gestört** werden [§ 44 (1) Nr. 2].

Eine Fällung der Bäume mit nachgewiesenen Höhlen/Astlöchern/Stammrissen ist in den Wintermonaten nur möglich, wenn die Bäume vorher von erfahrenen Fachleuten auf überwinternde Fledermäuse kontrolliert und die Tiere ggf. umgesiedelt wurden. Erfolgt die Fällung nicht zeitnah nach der Untersuchung, sind die Baumhöhlen/Astlöcher/Stammrisse nach Vorgaben des Gutachters zu verschließen.

Sollten baumbewohnende Fledermäuse während der Kontrollen festgestellt werden, so werden durch die Rodung der Bäume Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört und der Verbotstatbestand Nr. 3 ausgelöst. In diesem Fall sind Ersatzquartiere an Bäumen im Umfeld, z. B. an Bäumen des Waldbestandes südwestlich und nordwestlich außerhalb des B-Plangebietes, anzubringen. Die Anzahl der Ersatzquartiere richtet sich dann nach der Anzahl der ggf. vorgefundenen Quartiere. Im räumlichen Zusammenhang bleibt die **ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten** für diese Arten dann auch weiterhin **erfüllt** [§ 44 (5)] und der Verbotstatbestand Nr. 3 wird nicht ausgelöst.

Vermeidungsmaßnahmen für Höhlen- und Halbhöhlen- sowie Gebüschbrüter

Bauzeitenbeschränkung: Die Baufeldräumung durch Rodung der Gehölzbestände muss gemäß § 39 Absatz 5, Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden, d. h. in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar.

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung für die Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten wird auch für die in Höhlen- und Halbhöhlen- sowie in Gebüschbrütenden Vogelarten der Zeitpunkt der Baufeldräumung auf die Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar festgelegt.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Im Hinblick auf **Fortpflanzungsstätten** kann somit vermieden werden, dass **Tiere während der Brutzeit** durch die Baumaßnahmen **verletzt oder getötet** [§ 44 (1) Nr. 1] und während der Fortpflanzungszeit **gestört** werden [§ 44 (1) Nr. 2].

Für die Vogelarten, die in Baumhöhlen und Gebüschbruthabitate ausbilden, finden sich in unmittelbarer Nähe ausreichende Ausweichmöglichkeiten (z. B. im Waldbestand nordwestlich Fechterweg oder in der westlich und südwestlich der Bahntrasse liegenden, mit Gehölzen reich strukturierten Kulturlandschaft). Bei einer Beseitigung potenzieller Bruthabitate durch das Planungsvorhaben, ist mit Sicherheit anzunehmen, dass im räumlichen Zusammenhang die **ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** für diese Arten auch **weiterhin erfüllt** bleibt [§ 44 (5)] und **kein Verbotstatbestand** ausgelöst wird.

Durch die Bauzeitenbeschränkungen wird ebenso vermieden, dass auch die Individuen der weiteren im Plangebiet vorkommenden, besonders geschützten, aber nicht planungsrelevanten Brutvogelarten und Nahrungsgäste durch die Baumaßnahmen während der Brutzeit verletzt oder getötet und während der Brutzeit gestört werden.

5.3 Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände

Die vertiefende Prüfung im Hinblick auf das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfolgte Art-für-Art für die im Bereich des B-Planes Nr. I/S 59 „Wohnen am Fechterweg“ tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten.

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen für die **Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten** und die **Höhlen-, Halbhöhlen- und Gebüschbrüter** sind erforderlich, um eine Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die planungsrelevanten Arten abzuwenden. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Planungsvorhaben für diese Arten nicht

ausgelöst. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten durch das Planungsvorhaben ist ausgeschlossen.

Für die potenziell im Bereich des Planungsvorhabens vorkommende **Zauneidechse** wurden im Juni und Juli 2020 Untersuchungen in Form von Geländebegehungen und unter Einsatz von Lockblechen durchgeführt. Da keine Zauneidechsen nachgewiesen wurden, kann derzeit ausgeschlossen werden, dass diese Art im Bereich des B-Planes Nr. I/S 59 „Wohnen am Fechterweg“ vorkommt. Vermeidungsmaßnahmen sind für die Zauneidechse nicht erforderlich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Art durch das Planungsvorhaben ist ausgeschlossen.

Unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen für die Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten und die Höhlen-, Halbhöhlen- und Gebüschbrüter stehen dem B-Plan Nr. I/S 59 „Wohnen am Fechterweg“ keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Stufe III der Artenschutzprüfung) ist nicht erforderlich.

6. Literatur und Quellenangaben

Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Vögel und Straßenverkehr, Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB.- im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Kiel, E. - F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.- www.naturschutzfachsysteme-nrw.de

LANUV NRW (2016): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW.- <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.- 91 S., Düsseldorf

MKUNLV (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.- 267 S., Düsseldorf

MUNLV (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.- Düsseldorf

Stadt Bielefeld - Umweltamt (2013): Artenschutz in baurechtlichen Genehmigungsverfahren.- <https://www.bielefeld.de/ffp/dokumente/InfozumArtenschutz.pdf>

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016, III 4 - 616.06.01.17

8. Anhang

Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung

Art-für-Art-Protokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll -

A.) Antragsteller oder Planungsträger

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. I/S 59 "Wohnen am Fechterweg"
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Thomas Jäger
Antragsstellung (Datum):	_____
<p>Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 59 sollen die planerischen Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung von Freiflächen im Siedlungsbereich von Senne geschaffen werden. Der B-Plan sieht eine Mischgebietsnutzung im Norden am Fechterweg und eine Wohnbaunutzung im südlichen Teilbereich vor. Städtebaulich soll sich die Bebauung in der Höhenentwicklung und Kubatur der Gebäude an den vorhandenen umgebenden Gebäudebestand anpassen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Bechsteinfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Rauhaut-, Teich-, Wasser-, Zweifarb- und Zwergfledermaus, Baumfalke, Baumpieper, Bekassine, Eisvogel, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Graureiher, Grauspecht, Grünschenkel, Habicht, Kiebitz, Kormoran, Löffelente, Mäusebussard, Mauersegler, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rauchschnalbe, Raufußkauz, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schleiereule, Schnatterente, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Silberreiher, Teichrohrsänger, Uhu, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Wasserralle, Wespenbussard, Zwergtaucher, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch.</p> <p>Diese Arten finden keine geeigneten Habitatstrukturen im Bereich des Planungsvorhabens.</p> </div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p> <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr></table>	V	G	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">4017-1</td></tr></table>	4017-1
V					
G					
4017-1					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> Grün → günstig <input type="checkbox"/> Gelb → ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Die Spechthöhle, Stammrisse und ggf. weitere Strukturen in geschädigten Baumkronen sind für die Art sowohl als Winterquartier als auch als Wochenstube potenziell geeignet. Durch das Planungsvorhaben werden alle Gehölzstrukturen und damit ggf. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bau-, anlage- und betriebsbedingt beseitigt.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
<p><u>Kontrolle:</u> Vor der Rodung der Gehölzbestände in den Wintermonaten sind die zu beseitigenden Bäume mit Spechthöhle/Astlöchern/Stammrissen von erfahrenen Fachleuten auf Fledermäuse zu kontrollieren. Bei einem Nachweis überwinternder Tiere sind diese unter Hinzuziehung von Fachleuten ggf. umzusiedeln.</p> <p><u>Bauzeitenbeschränkung:</u> Die Rodung der Gehölzbestände muss grundsätzlich in den Wintermonaten außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten durchgeführt werden (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar).</p> <p><u>Ersatzquartiere:</u> Bei Nachweis von Fledermäusen im Winterquartier oder bei Hinweisen auf eine Nutzung als Wochenstube sind Ersatzquartiere an Bäumen im Umfeld im Verhältnis 1 : 3 anzubringen.</p>					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch das Planungsvorhaben beseitigt werden. Direkte Verluste von Individuen oder Störungen während der Fortpflanzungszeit sind aber aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten (s. II.2). Für das Braune Langohr sind ausreichende Ausweichmöglichkeiten vorhanden, z. B. im Waldbestand nördlich Fechterweg oder westlich/südwestlich der Bahntrasse. Ausweichmöglichkeiten sind somit in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Im räumlichen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.					

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin- terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	G	V	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">4017-1</td></tr></table>	4017-1
G					
V					
4017-1					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> Grün → günstig <input checked="" type="checkbox"/> Gelb → ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Die Spechthöhle, Stammrisse und ggf. weitere Strukturen in geschädigten Baumkronen sind für die Art sowohl als Winterquartier als auch als Wochenstube potenziell geeignet. Durch das Planungsvorhaben werden alle Gehölzstrukturen und damit ggf. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bau-, anlage- und betriebsbedingt beseitigt.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
<p><u>Kontrolle:</u> Vor der Rodung der Gehölzbestände in den Wintermonaten sind die zu beseitigenden Bäume mit Spechthöhle/Astlöchern/Stammrissen von erfahrenen Fachleuten auf Fledermäuse zu kontrollieren. Bei einem Nachweis überwinternder Tiere sind diese unter Hinzuziehung von Fachleuten ggf. umzusiedeln.</p> <p><u>Bauzeitenbeschränkung:</u> Die Rodung der Gehölzbestände muss grundsätzlich in den Wintermonaten außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten durchgeführt werden (d. h. nur in der Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar).</p> <p><u>Ersatzquartiere:</u> Bei Nachweis von Fledermäusen im Winterquartier oder bei Hinweisen auf eine Nutzung als Wochenstube sind Ersatzquartiere an Bäumen im Umfeld im Verhältnis 1 : 3 anzubringen.</p>					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch das Planungsvorhaben beseitigt werden. Direkte Verluste von Individuen oder Störungen während der Fortpflanzungszeit sind aber aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten (s. II.2). Für den Kleinabendsegler sind ausreichende Ausweichmöglichkeiten vorhanden, z. B. im Waldbestand nördlich Fechterweg oder westlich/südwestlich der Bahntrasse. Ausweichmöglichkeiten sind somit in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Im räumlichen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.					

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin- terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)										
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art										
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	*	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">4017-1</td></tr></table>	4017-1					
*										
3										
4017-1										
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> Grün → günstig <input type="checkbox"/> Gelb → ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)										
Die Gehölzstrukturen und das Grünland im Plangebiet sind für die Art potenziell als Lebensraum geeignet. Durch das Planungsvorhaben können potenziell genutzte Fortpflanzungshabitate der Art bau-, anlage- und betriebsbedingt beseitigt werden.										
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements										
<p><u>Bauzeitenbeschränkung:</u> Die Baufeldräumung durch Rodung der Gehölzbestände muss nach § 39 Absatz 5, Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung für die Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten wird auch für die in Höhlen- und Halbhöhlen- sowie in Gebüschern brütenden Vogelarten der Zeitpunkt der Baufeldräumung auf die Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar festgelegt.</p>										
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)										
Potenziell genutzte Fortpflanzungsstätten der Art können durch die Planung beseitigt werden. Direkte Verluste von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit sind aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen aber nicht zu erwarten (s. II.2). Für den Bluthänfling finden sich in unmittelbarer Nähe ausreichende Ausweichmöglichkeiten für die Brut und den Nahrungserwerb (z. B. im Waldbestand nordwestlich Fechterweg oder in der westlich und südwestlich der Bahntrasse liegenden, mit Gehölzen reich strukturierten Kulturlandschaft). Ausweichmöglichkeiten sind somit in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Im räumlichen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.										
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; vertical-align: top;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Dohle (<i>Corvus monedula</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1"><tr><td> </td></tr></table>	
*					
*					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> Grün → günstig <input type="checkbox"/> Gelb → ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Die Spechthöhle in der Baumweide im Plangebiet ist für die Art potenziell als Bruthabitat geeignet. Durch das Planungsvorhaben können potenziell genutzte Fortpflanzungshabitate der Art bau-, anlage- und betriebsbedingt beseitigt werden.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
<u>Bauzeitenbeschränkung:</u> Die Baufeldräumung durch Rodung der Gehölzbestände muss nach § 39 Absatz 5, Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung für die Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten wird auch für die in Höhlen- und Halbhöhlen- sowie in Gebüschern brütenden Vogelarten der Zeitpunkt der Baufeldräumung auf die Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar festgelegt.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Potenziell genutzte Fortpflanzungsstätten der Art können durch die Planung beseitigt werden. Direkte Verluste von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit sind aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen aber nicht zu erwarten (s. II.2). Für die Dohle finden sich in unmittelbarer Nähe ausreichende Ausweichmöglichkeiten für die Brut und den Nahrungserwerb (z. B. im Waldbestand nordwestlich Fechterweg oder in der westlich und südwestlich der Bahntrasse liegenden reich strukturierten Kulturlandschaft). Ausweichmöglichkeiten sind somit in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Im räumlichen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	*	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4017-1</td></tr></table>	4017-1
*					
3					
4017-1					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> Grün → günstig <input checked="" type="checkbox"/> Gelb → ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Die Spechthöhle, Stammrisse und ggf. weitere Strukturen in geschädigten Baumkronen sind für die Art potenziell als Lebensraum geeignet. Durch das Planungsvorhaben werden alle Gehölzstrukturen und damit ggf. potenzielle Bruthabitate der Art bau-, anlage- und betriebsbedingt beseitigt.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
<u>Bauzeitenbeschränkung:</u> Die Baufeldräumung durch Rodung der Gehölzbestände muss nach § 39 Absatz 5, Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung für die Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten wird auch für die in Höhlen- und Halbhöhlen- sowie in Gebüschern brütenden Vogelarten der Zeitpunkt der Baufeldräumung auf die Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar festgelegt.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Potenziell genutzte Fortpflanzungsstätten der Art können durch die Planung beseitigt werden. Direkte Verluste von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit sind aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen aber nicht zu erwarten (s. II.2). Für den Feldsperling finden sich in unmittelbarer Nähe ausreichende Ausweichmöglichkeiten für die Brut und den Nahrungserwerb (z. B. im Waldbestand nordwestlich Fechterweg oder in der westlich und südwestlich der Bahntrasse liegenden, mit Gehölzen reich strukturierten Kulturlandschaft). Ausweichmöglichkeiten sind somit in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Im räumlichen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>4017-1</td></tr></table>	4017-1
V					
2					
4017-1					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> Grün → günstig <input checked="" type="checkbox"/> Gelb → ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Die Spechthöhle, Stammrisse und ggf. weitere Strukturen in geschädigten Baumkronen sind für die Art potenziell als Lebensraum geeignet. Durch das Planungsvorhaben werden alle Gehölzstrukturen und damit ggf. potenzielle Bruthabitate der Art bau-, anlage- und betriebsbedingt beseitigt.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
<p><u>Bauzeitenbeschränkung:</u> Die Baufeldräumung durch Rodung der Gehölzbestände muss nach § 39 Absatz 5, Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung für die Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten wird auch für die in Höhlen- und Halbhöhlen- sowie in Gebüschbrütenden Vogelarten der Zeitpunkt der Baufeldräumung auf die Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar festgelegt.</p>					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Potenziell genutzte Fortpflanzungsstätten der Art können durch die Planung beseitigt werden. Direkte Verluste von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit sind aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen aber nicht zu erwarten (s. II.2). Für den Gartenrotschwanz finden sich in unmittelbarer Nähe ausreichende Ausweichmöglichkeiten für die Brut und den Nahrungserwerb (z. B. im Waldbestand nordwestlich Fechterweg oder in der westlich und südwestlich der Bahntrasse liegenden, mit Gehölzen reich strukturierten Kulturlandschaft). Ausweichmöglichkeiten sind somit in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Im räumlichen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)												
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table>	*	2	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">4017-1</td></tr></table>	4017-1									
*														
2														
4017-1														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> Grün → günstig <input type="checkbox"/> Gelb → ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Die Gehölzbestände im Plangebiet sind für die Art potenziell als Lebensraum geeignet. Durch das Planungsvorhaben werden alle Gehölzstrukturen und damit ggf. potenzielle Bruthabitate der Art bau-, anlage- und betriebsbedingt beseitigt.														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p><u>Bauzeitenbeschränkung:</u> Die Baufeldräumung durch Rodung der Gehölzbestände muss nach § 39 Absatz 5, Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung für die Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten wird auch für die in Höhlen- und Halbhöhlen- sowie in Gebüschbrütenden Vogelarten der Zeitpunkt der Baufeldräumung auf die Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar festgelegt.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Potenziell genutzte Fortpflanzungsstätten der Art können durch die Planung beseitigt werden. Direkte Verluste von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit sind aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen aber nicht zu erwarten (s. II.2). Für den Girlitz finden sich in unmittelbarer Nähe ausreichende Ausweichmöglichkeiten für die Brut und den Nahrungserwerb (z. B. im Waldbestand nordwestlich Fechterweg oder in der westlich und südwestlich der Bahntrasse liegenden, mit Gehölzen reich strukturierten Kulturlandschaft). Ausweichmöglichkeiten sind somit in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Im räumlichen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: right; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)										
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Haussperling (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art										
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">V</td></tr></table>	*	V	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"><tr><td> </td></tr></table>						
*										
V										
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> Grün → günstig <input type="checkbox"/> Gelb → ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)										
Die Spechthöhle, Stammrisse und ggf. weitere Strukturen in geschädigten Baumkronen sind für die Art potenziell als Lebensraum geeignet. Durch das Planungsvorhaben werden alle Gehölzstrukturen und damit ggf. potenzielle Bruthabitate der Art bau-, anlage- und betriebsbedingt beseitigt.										
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements										
<p><u>Bauzeitenbeschränkung:</u> Die Baufeldräumung durch Rodung der Gehölzbestände muss nach § 39 Absatz 5, Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung für die Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten wird auch für die in Höhlen- und Halbhöhlen- sowie in Gebüschern brütenden Vogelarten der Zeitpunkt der Baufeldräumung auf die Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar festgelegt.</p>										
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)										
Potenziell genutzte Fortpflanzungsstätten der Art können durch die Planung beseitigt werden. Direkte Verluste von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit sind aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen aber nicht zu erwarten (s. II.2). Für den Haussperling finden sich in unmittelbarer Nähe ausreichende Ausweichmöglichkeiten für die Brut und den Nahrungserwerb (z. B. in der westlich und südwestlich der Bahntrasse liegenden reich strukturierten Kulturlandschaft). Ausweichmöglichkeiten sind somit in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Im räumlichen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.										
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 75%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 25%; text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"><tr><td> </td></tr></table>	
*					
*					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> Grün → günstig <input type="checkbox"/> Gelb → ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Die Spechthöhle in der Baumweide im Plangebiet ist für die Art potenziell als Bruthabitat geeignet. Durch das Planungsvorhaben können potenziell genutzte Fortpflanzungshabitate der Art bau-, anlage- und betriebsbedingt beseitigt werden.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
<u>Bauzeitenbeschränkung:</u> Die Baufeldräumung durch Rodung der Gehölzbestände muss nach § 39 Absatz 5, Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung für die Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten wird auch für die in Höhlen- und Halbhöhlen- sowie in Gebüschern brütenden Vogelarten der Zeitpunkt der Baufeldräumung auf die Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar festgelegt.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Potenziell genutzte Fortpflanzungsstätten der Art können durch die Planung beseitigt werden. Direkte Verluste von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit sind aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen aber nicht zu erwarten (s. II.2). Für die Hohltaube finden sich aber in unmittelbarer Nähe ausreichende Ausweichmöglichkeiten für die Brut und den Nahrungserwerb (z. B. im Waldbestand nordwestlich Fechterweg oder in der westlich und südwestlich der Bahntrasse liegenden reich strukturierten Kulturlandschaft). Ausweichmöglichkeiten sind somit in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Im räumlichen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)										
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art										
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	*	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">4017-1</td></tr></table>	4017-1					
*										
3										
4017-1										
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> Grün → günstig <input checked="" type="checkbox"/> Gelb → ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)										
Die Spechthöhle, Stammrisse und ggf. weitere Strukturen in geschädigten Baumkronen sind für die Art potenziell als Lebensraum geeignet. Durch das Planungsvorhaben werden alle Gehölzstrukturen und damit ggf. potenzielle Bruthabitate der Art bau-, anlage- und betriebsbedingt beseitigt.										
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements										
<p><u>Bauzeitenbeschränkung:</u> Die Baufeldräumung durch Rodung der Gehölzbestände muss nach § 39 Absatz 5, Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung für die Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten wird auch für die in Höhlen- und Halbhöhlen- sowie in Gebüschbrütenden Vogelarten der Zeitpunkt der Baufeldräumung auf die Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar festgelegt.</p>										
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)										
Potenziell genutzte Fortpflanzungsstätten der Art können durch die Planung beseitigt werden. Direkte Verluste von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit sind aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen aber nicht zu erwarten (s. II.2). Für den Kleinspecht finden sich in unmittelbarer Nähe ausreichende Ausweichmöglichkeiten für die Brut und den Nahrungserwerb (z. B. im Waldbestand nordwestlich Fechterweg oder in der westlich und südwestlich der Bahntrasse liegenden, mit Gehölzen reich strukturierten Kulturlandschaft). Ausweichmöglichkeiten sind somit in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Im räumlichen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.										
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 75%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 25%; text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table>	*	2	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">4017-1</td></tr></table>	4017-1
*					
2					
4017-1					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> Grün → günstig <input checked="" type="checkbox"/> Gelb → ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Die Gehölzbestände im Plangebiet sind als Habitate für die Wirte der Art potenziell als Lebensraum geeignet. Durch das Planungsvorhaben werden alle Gehölzstrukturen und damit ggf. potenzielle Bruthabitate der Art bau-, anlage- und betriebsbedingt beseitigt.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
<p><u>Bauzeitenbeschränkung:</u> Die Baufeldräumung durch Rodung der Gehölzbestände muss nach § 39 Absatz 5, Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung für die Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten wird auch für die in Höhlen- und Halbhöhlen- sowie in Gebüschbrütenden Vogelarten der Zeitpunkt der Baufeldräumung auf die Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar festgelegt.</p>					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Potenziell genutzte Fortpflanzungsstätten der Art können durch die Planung beseitigt werden. Direkte Verluste von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit sind aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen aber nicht zu erwarten (s. II.2). Für den Kuckuck finden sich in unmittelbarer Nähe ausreichende Ausweichmöglichkeiten für die Brut und den Nahrungserwerb (z. B. im Waldbestand nordwestlich Fechterweg oder in der westlich und südwestlich der Bahntrasse liegenden, mit Gehölzen reich strukturierten Kulturlandschaft). Ausweichmöglichkeiten sind somit in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Im räumlichen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>	*	3	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">4017-1</td></tr></table>	4017-1
*					
3					
4017-1					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> Grün → günstig <input type="checkbox"/> Gelb → ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> Rot → ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Die Spechthöhle, Stammrisse und ggf. weitere Strukturen in geschädigten Baumkronen sind für die Art potenziell als Lebensraum geeignet. Durch das Planungsvorhaben werden alle Gehölzstrukturen und damit ggf. potenzielle Bruthabitate der Art bau-, anlage- und betriebsbedingt beseitigt.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
<u>Bauzeitenbeschränkung:</u> Die Baufeldräumung durch Rodung der Gehölzbestände muss nach § 39 Absatz 5, Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenbeschränkung für die Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten wird auch für die in Höhlen- und Halbhöhlen- sowie in Gebüschbrütenden Vogelarten der Zeitpunkt der Baufeldräumung auf die Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar festgelegt.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Potenziell genutzte Fortpflanzungsstätten der Art können durch die Planung beseitigt werden. Direkte Verluste von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit sind aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen aber nicht zu erwarten (s. II.2). Für den Star finden sich in unmittelbarer Nähe ausreichende Ausweichmöglichkeiten für die Brut und den Nahrungserwerb (z. B. im Waldbestand nordwestlich Fechterweg oder in der westlich und südwestlich der Bahntrasse liegenden, mit Gehölzen reich strukturierten Kulturlandschaft). Ausweichmöglichkeiten sind somit in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Im räumlichen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td>4017-1</td></tr></table>	4017-1
3					
2					
4017-1					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> Grün → günstig <input type="checkbox"/> Gelb → ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<p>Bahntrasse und angrenzende südexponierte Böschung sowie mageres Grünland mit Rohbodenbereichen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art potenziell geeignet.</p> <p>Die Zauneidechsenkartierungen im Juni und Juli 2020 haben keine Nachweise der Art im B-Plangebiet erbracht.</p>					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
<p>Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</p>					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<p>Die Art kommt im Plangebiet derzeit nicht vor. Bei zeitnaher Umsetzung der Baumaßnahmen sind bau-, anlage- und betriebsbedingte artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.</p>					
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>					